

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/9 2006/20/0176

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1997 §8 Abs2;
AsylG 2005 §10 Abs1 Z1;
AsylG 2005 §10 Abs1;
AsylG 2005 §10 Abs2 Z2;
MRK Art8 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litb;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009

10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007

11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. AsylG 2005 § 10 heute
2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofrätin Dr. Pollak und den Hofrat Mag. Dr. Wurdinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Hahn, über die Beschwerde des G, vertreten durch Dr. Farhad Paya, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Herrengasse 12/I, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. Mai 2006, Zl. 224.100/6-XII/05/06, betreffend § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofrätin Dr. Pollak und den Hofrat Mag. Dr. Wurdinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Hahn, über die Beschwerde des G, vertreten durch Dr. Farhad Paya, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Herrengasse 12/I, gegen den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 31. Mai 2006, Zl. 224.100/6-XII/05/06, betreffend Paragraph 68, Absatz eins, AVG und Paragraph 10, Asylgesetz 2005 (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres),

Spruch

I. zu Recht erkannt: römisch eins. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Berufung des Beschwerdeführers gegen Spruchpunkt II. des erstinstanzlichen Bescheides (betreffend Ausweisung) gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz 2005 abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird insoweit, als damit die Berufung des Beschwerdeführers gegen Spruchpunkt römisch zwei. des erstinstanzlichen Bescheides (betreffend Ausweisung) gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, Asylgesetz 2005 abgewiesen wurde, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

II. den Beschluss gefasst: römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Begründung

Mit Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides des Bundesasylamtes vom 4. Mai 2006 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines nigerianischen Staatsangehörigen, auf internationalen Schutz vom 18. April 2006 (richtig: 15. Februar 2006) gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Mit Spruchpunkt II. wurde der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen. Mit Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides des Bundesasylamtes vom 4. Mai 2006 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines nigerianischen Staatsangehörigen, auf internationalen Schutz vom 18. April 2006 (richtig: 15. Februar 2006) gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Mit Spruchpunkt römisch zwei. wurde der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Nigeria ausgewiesen.

Begründend führte das Bundesasylamt zur erstmals ausgesprochenen Ausweisung aus, es könne nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer in einer Lebensgemeinschaft lebe. In der Beweiswürdigung hielt es fest, möglicherweise bestehe eine Lebensgemeinschaft, jedoch - aus näher dargelegten Gründen - keine derartig innige und intensive Beziehung, welche "eine Interessenabwägung nach der EMRK" zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen lasse. Der Beschwerdeführer verfüge über eine vom 21. Juli 2004 bis zum 20. Juli 2006 gültige Arbeitserlaubnis. Sein Aufenthaltstitel ("quotenfreie Erst-Niederlassungsbewilligung") sei "wegen Versagungsgründen nicht mehr verlängert bzw. von der zuständigen Fremdenbehörde der Antrag abgelehnt" worden. In der rechtlichen Beurteilung argumentierte das Bundesasylamt, der Beschwerdeführer sei geschieden, Angehörige seiner "Kernfamilie" würden nicht im Bundesgebiet leben und es liege kein Familienbezug "zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden" in Österreich vor, sodass die Ausweisung "keinen Eingriff in Art. 8 EMRK" darstelle. Der Beschwerdeführer sei erwerbstätig gewesen. Die Ausweisung würde nicht "unzulässigerweise" in sein Privatleben eingreifen. Die Ausweisung sei geboten, weil "der Aufenthalt im Bundesgebiet als rechtswidrig und die Übertretung als von nicht unerheblicher Bedeutung zu werten" sei. Begründend führte das Bundesasylamt zur erstmals ausgesprochenen Ausweisung aus, es könne nicht festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer in einer Lebensgemeinschaft lebe. In der Beweiswürdigung hielt es fest, möglicherweise bestehe eine Lebensgemeinschaft, jedoch - aus näher dargelegten Gründen - keine derartig innige und intensive Beziehung, welche "eine Interessenabwägung nach der EMRK" zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen lasse. Der Beschwerdeführer verfüge über eine vom 21. Juli 2004 bis zum 20. Juli 2006 gültige Arbeitserlaubnis. Sein Aufenthaltstitel ("quotenfreie Erst-Niederlassungsbewilligung") sei "wegen Versagungsgründen nicht mehr verlängert bzw. von der zuständigen Fremdenbehörde der Antrag abgelehnt" worden. In der rechtlichen Beurteilung argumentierte das Bundesasylamt, der Beschwerdeführer sei geschieden, Angehörige seiner "Kernfamilie" würden nicht im Bundesgebiet leben und es liege kein Familienbezug "zu einem dauernd aufenthaltsberechtigten Fremden" in Österreich vor, sodass die Ausweisung "keinen Eingriff in Artikel 8, EMRK" darstelle. Der Beschwerdeführer sei erwerbstätig gewesen. Die Ausweisung würde nicht "unzulässigerweise" in sein Privatleben eingreifen. Die Ausweisung sei geboten, weil "der Aufenthalt im Bundesgebiet als rechtswidrig und die Übertretung als von nicht unerheblicher Bedeutung zu werten" sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung des Beschwerdeführers gemäß § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ab. Die belangte Behörde schloss sich in der Begründung der Ausweisungsentscheidung der Beurteilung des Bundesasylamtes an. Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die gegen diesen Bescheid erhobene Berufung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ab. Die belangte Behörde schloss sich in der Begründung der Ausweisungsentscheidung der Beurteilung des Bundesasylamtes an.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

zu I.: zu römisch eins.:

1. Bezüglich der Ausweisung rügt der Beschwerdeführer unterlassene Erhebungen und die fehlende Interessenabwägung gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK zu seinem Privat- und Familienleben und bringt - wie schon in der

Berufung - vor, er habe seit längerer Zeit eine Beziehung zu einer namentlich genannten österreichischen Staatsbürgerin, mit der er seit zwei Monaten auch im gemeinsamen Haushalt lebe. Zudem halte er sich bereits seit fast fünf Jahren in Österreich auf, sei sowohl beruflich als auch privat integriert und unbescholten, verfüge über eine Arbeitserlaubnis, sei in einem Schlachthof beschäftigt und beherrsche die deutsche Sprache. 1. Bezüglich der Ausweisung rügt der Beschwerdeführer unterlassene Erhebungen und die fehlende Interessenabwägung gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK zu seinem Privat- und Familienleben und bringt - wie schon in der Berufung - vor, er habe seit längerer Zeit eine Beziehung zu einer namentlich genannten österreichischen Staatsbürgerin, mit der er seit zwei Monaten auch im gemeinsamen Haushalt lebe. Zudem halte er sich bereits seit fast fünf Jahren in Österreich auf, sei sowohl beruflich als auch privat integriert und unbescholten, verfüge über eine Arbeitserlaubnis, sei in einem Schlachthof beschäftigt und beherrsche die deutsche Sprache.

Diesem Vorbringen kommt jedenfalls hinsichtlich des Eingriffes in das Recht auf Privatleben im Ergebnis Berechtigung zu.

2. Zur Ausweisung des Beschwerdeführers gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005: 2. Zur Ausweisung des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005:

Gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Abs. 1 leg. cit. unzulässig, wenn diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens erfordert gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2008, Zl. 2008/01/0060, mwN). Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Absatz eins, leg. cit. unzulässig, wenn diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens erfordert gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des staatlichen Eingriffs und verlangt somit eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und öffentlichen Interessen vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 20. Juni 2008, Zl. 2008/01/0060, mwN).

In dem - zu einer Ausweisung nach dem Asylgesetz 2005 - ergangenen Erkenntnis vom 29. September 2007, B 1150/07, führt der Verfassungsgerichtshof aus, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer Ausweisung entgegensteht. Hierbei nennt der Verfassungsgerichtshof - jeweils mit Hinweisen auf Rechtsprechung des EGMR - die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft werde, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung. Letztlich hebt der Verfassungsgerichtshof hervor, dass auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, bei der Abwägung in Betracht zu ziehen sei. In dem - zu einer Ausweisung nach dem Asylgesetz 2005 - ergangenen Erkenntnis vom 29. September 2007, B 1150/07, führt der Verfassungsgerichtshof aus, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) habe fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Artikel 8, EMRK einer Ausweisung entgegensteht. Hierbei nennt der Verfassungsgerichtshof - jeweils mit Hinweisen auf Rechtsprechung des EGMR - die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft werde, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität, die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert, die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung. Letztlich hebt der Verfassungsgerichtshof hervor, dass auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, bei der Abwägung in Betracht zu ziehen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom

23. September 2009, Zlen. 2006/01/0954 bis 0956, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur, vom 21. Jänner 2010, ZI. 2008/01/0637, und zuletzt vom 21. Juni 2010, ZI. 2006/19/0451). Der Verwaltungsgerichtshof hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 23. September 2009, Zlen. 2006/01/0954 bis 0956, mit Hinweisen auf die Vorjudikatur, vom 21. Jänner 2010, ZI. 2008/01/0637, und zuletzt vom 21. Juni 2010, ZI. 2006/19/0451).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides verwiesen und diese zum Inhalt des angefochtenen Bescheides erhoben. Im erstinstanzlichen Bescheid wurden zu den für die Frage der Ausweisung des Beschwerdeführers fallbezogen in Betracht kommenden Kriterien keine ausreichenden Feststellungen getroffen bzw. die erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen. Die Annahme im erstinstanzlichen Bescheid, durch die Ausweisung werde nicht "unzulässigerweise" in das Privatleben des Beschwerdeführers eingegriffen, berücksichtigt weder die aufrechte - wenn auch befristete - Arbeitserlaubnis, die in der Beweiswürdigung erwähnt wird, noch die festgestellte Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers und lässt auch den knapp fünfjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich unberücksichtigt (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. September 2009, U 61/09; vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 28. April 2010, ZI. 2008/19/0979). Zur Beurteilung der Integration des Beschwerdeführers, der am 26. Juni 2001 als Minderjähriger in das Bundesgebiet einreiste, fehlen ansonsten jegliche Feststellungen. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides verwiesen und diese zum Inhalt des angefochtenen Bescheides erhoben. Im erstinstanzlichen Bescheid wurden zu den für die Frage der Ausweisung des Beschwerdeführers fallbezogen in Betracht kommenden Kriterien keine ausreichenden Feststellungen getroffen bzw. die erforderliche Interessenabwägung nicht vorgenommen. Die Annahme im erstinstanzlichen Bescheid, durch die Ausweisung werde nicht "unzulässigerweise" in das Privatleben des Beschwerdeführers eingegriffen, berücksichtigt weder die aufrechte - wenn auch befristete - Arbeitserlaubnis, die in der Beweiswürdigung erwähnt wird, noch die festgestellte Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers und lässt auch den knapp fünfjährigen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich unberücksichtigt vergleiche , dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. September 2009, U 61/09; vergleiche , auch das hg. Erkenntnis vom 28. April 2010, ZI. 2008/19/0979). Zur Beurteilung der Integration des Beschwerdeführers, der am 26. Juni 2001 als Minderjähriger in das Bundesgebiet einreiste, fehlen ansonsten jegliche Feststellungen.

Auf Grund der von der belangten Behörde gewählten "Verweisteknik" schlägt diese Fehlerhaftigkeit auf den angefochtenen Bescheid durch, sodass sich die darauf gestützte Begründung der belangten Behörde insoweit einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht (vgl. das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2008, ZI. 2008/01/0637, mwN). Auf Grund der von der belangten Behörde gewählten "Verweisteknik" schlägt diese Fehlerhaftigkeit auf den angefochtenen Bescheid durch, sodass sich die darauf gestützte Begründung der belangten Behörde insoweit einer nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht vergleiche , das bereits zitierte hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2008, ZI. 2008/01/0637, mwN).

Anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer mittlerweile seine österreichische Lebensgefährtin geheiratet hat. Auf diesen - nach Erlassung des angefochtenen Bescheides eingetretenen - Umstand wird im fortzusetzenden Verfahren Bedacht zu nehmen sein.

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid aus den vorstehend genannten Gründen in Bezug auf die bestätigte erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung mit Begründungsmängeln behaftet, sodass er in diesem Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG aufzuheben war. Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid aus den vorstehend genannten Gründen in Bezug auf die bestätigte erstinstanzliche Ausweisungsentscheidung mit Begründungsmängeln behaftet, sodass er in diesem Umfang wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG aufzuheben war.

3. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 3. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455. zu II.: zu römisch zwei.:

Gemäß Art. 131 Abs. 3 B-VG und § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde

gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 131, Absatz 3, B-VG und Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen wird, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Beschwerde wirft - soweit sie sich auf den mit dem angefochtenen Bescheid bestätigten Spruchpunkt I. des erstinstanzlichen Bescheides bezieht - keine für die Entscheidung dieses Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor. Die Beschwerde wirft - soweit sie sich auf den mit dem angefochtenen Bescheid bestätigten Spruchpunkt römisch eins. des erstinstanzlichen Bescheides bezieht - keine für die Entscheidung dieses Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerde im Übrigen abzulehnen.

Wien, am 9. September 2010

Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Berufungsbehörde Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2006200176.X00

Im RIS seit

13.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at